



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0129-RD 3/2017

Wien, am 13. Juli 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen vom 16.05.2017, Nr. 13154/J, betreffend Maßnahmen zur Lärmreduktion beim KW Malta Hauptstufe (Reißeck)

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen vom 16.05.2017, Nr. 13154/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Konsensinhaberin beantragte am 31.05.2017 die wasserrechtliche Genehmigung des Einbaus zweier sogenannter Resonatoren als Lärminderungsmaßnahme. Die diesbezügliche Bewilligung wurde bereits mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 09.06.2017 erteilt.

Zu den Fragen 4 bis 9:

Ein Auftrag an den Konsensinhaber zur Vorlage eines Projektes ist in § 21a WRG 1959 ausdrücklich als eine der möglichen Maßnahmen vorgesehen. Bei der Wahl der konkret vorzuschreibenden Maßnahme ist zwingend das gelindeste, noch zum Ziel führende Mittel zu wählen.



Zu den Fragen 10 bis 53:

Nach Übermittlung des – zuvor ausdrücklich angeforderten – medizinischen Gutachtens an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im März 2017 lagen konkrete Hinweise darauf vor, dass aufgrund von zu befürchtenden gesundheitsschädlichen Folgen das öffentliche Interesse nicht hinreichend geschützt ist, und waren daher die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 21a WRG 1959 gegeben.

Das Wasserrechtsgesetz räumt in Verfahren nach § 21a WRG 1959 Parteistellung ausschließlich der Konsensinhaberin sowie dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan (soweit dessen Aufgabenbereiche berührt sind) ein.

Zunächst wurde die Konsensinhaberin zur Stellungnahme aufgefordert, welche daraufhin das ihrerseits geplante weitere Vorgehen bekannt gab und in der Folge die wasserrechtliche Bewilligung des Einbaus zweier Resonatoren als Lärminderungsmaßnahme beantragte.

Daraufhin wurden ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik sowie ein Sondersachverständiger für Maschinenbau mit der fachlichen Prüfung der beantragten Maßnahmen – insbesondere hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes – befasst. Weiters wurde der Landeshauptmann von Kärnten als wasserwirtschaftliches Planungsorgan von den anhängigen Verfahren sowie dem erwogenen weiteren behördlichen Vorgehen in Kenntnis gesetzt und teilte dieser daraufhin zusammengefasst mit, dass wasserwirtschaftliche Interessen nicht berührt und die Maßnahmen zur Kenntnis genommen würden.

Nach Eingang der fachlichen Stellungnahmen der befassten Sachverständigen wurden die Verfahren mit Bescheid vom 09.06.2017 erledigt. Die beantragte wasserrechtliche Genehmigung des Einbaus der Resonatoren wurde – unter Vorschreibung einiger näher bezeichneter Auflagen – erteilt und der Konsensinhaberin darüber hinaus unter anderem aufgetragen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis 31.12.2017 über den zwischenzeitlichen Erfolg der Lärminderungsmaßnahmen zu berichten und bis 31.08.2018 ein Konzept zur dauerhaften Verringerung der Lärmemissionen vorzulegen.

Dieses Konzept wird in der Folge, unter Berücksichtigung aller bis dahin zur Verfügung stehenden Informationen, zu prüfen sein; daraufhin ist zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche weiteren behördlichen Maßnahmen zulässig und geboten sind.

Der Bundesminister

